

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Master of Science	Ausgabe 07/2010
	erarb. Dez./Einheit Fak. A	Telefon 3113

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. Seite 601ff.), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Rektor der Bauhaus-Universität Weimar genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Master of Science folgende Studienordnung; der Fakultätsrat hat am 10. Februar 2010 die Studienordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 5. März 2010 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 Abschluss des Masterstudiums
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 Inkrafttreten

- Anlage 1: Eingangsprüfungsordnung für den Studiengang Urbanistik
- Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Urbanistik

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Masterstudiengang Urbanistik mit dem Abschluss Master of Science auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung.

§ 2 – Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist ein überdurchschnittlich guter Abschluss B.Sc. im Studiengang Urbanistik oder ein vom zuständigen Prüfungsausschuss als inhaltlich vergleichbar anerkannter Hochschulabschluss bzw. Abschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie. Der Bewerber soll im Regelfall 240 Leistungspunkte (LP) erfolgreich absolviert haben. Über Bewerber mit weniger als 240 LP entscheidet auf Antrag und nach Einzelfallprüfung die Eingangsprüfungskommission. Sie kann ggf. entsprechende Auflagen erteilen und Anrechnungen von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen vornehmen.
- (2) Zulassungsvoraussetzung ist darüber hinaus ein Bestehen der Eingangsprüfung für den Studiengang Urbanistik oder ein vom zuständigen Prüfungsausschuss als inhaltlich vergleichbar anerkanntes Verfahren einer anderen Hochschule. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Urbanistik (siehe Anlage 1).
- (3) Die Arbeitssprache im Masterstudiengang Urbanistik ist Deutsch. Studienbewerber, die als Bildungsausländer zu betrachten sind und Deutsch nicht als Muttersprache beherrschen, müssen deshalb deutsche Sprachkenntnisse nachweisen (DSH-1, TestDaF mit mind. 4 x TDN 3 oder ein gleichwertiger Abschluss), sofern sie nicht über den Hochschulabschluss eines deutschsprachigen Studienganges verfügen. Bewerber sollten außerdem über englische Sprachkenntnisse verfügen, die sie befähigen, Texte normalen Schwierigkeitsgrades in dieser Sprache zu verstehen und wiedergeben zu können.

§ 3 – Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden. Ein Teilzeitstudium auf Grundlage der gültigen Immatrikulationsordnung ist möglich.

§ 4 – Studiendauer und Studienvolumen

Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit zwei Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium Urbanistik beträgt 60 Leistungspunkte (LP).

§ 5 – Gegenstand und Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang Urbanistik zielt auf eine Vertiefung und Erweiterung wissenschaftlicher Kompetenzen der bereits in einem Hochschulstudium und gegebenenfalls in der praktischen Berufsausübung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten. Den Studierenden wird vor allem die Möglichkeit zur Ausbildung ihrer wissenschaftlichen Persönlichkeit gegeben. Im freien Wahlangebot hat der Studierende darüber hinaus die zusätzliche Schwerpunktbildung selbst zu gestalten. Die wissenschaftliche Vertiefung kann dabei auch als Vorbereitung auf ein nachfolgendes Promotionsstudium dienen.
- (2) Durch die vertiefte Vermittlung entsprechender interdisziplinärer Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden sollen die Absolventen zur Ausübung eines wissenschaftlich orientierten Berufes in besonderem Maße befähigt werden.
- (3) Der Hochschulgrad Master of Science (M.Sc.) wird nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verliehen.

§ 6 – Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) In jedem Semester sollen 30 LP erworben werden. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.

- (2) Das Studium ist wie folgt strukturiert:
Im ersten Semester sind neben dem interdisziplinären Projektmodul (12 LP) zwei weitere „kombinierte Module“ (6 LP) sowie die Übung „Kompetenzvermittlung“ (3 LP) als Pflichtmodule zu absolvieren. Des Weiteren ist eine wissenschaftliche Veranstaltung (3 LP) aus den angebotenen Wahlpflichtveranstaltungen auszuwählen und zu belegen, wodurch eine wissenschaftliche Vertiefung im ausgewählten Bereich erreicht werden soll.
Das zweite Semester dient der Erstellung der Masterarbeit im Umfang von 24 LP. Zusätzlich sind die Module „Master-Kolloquium“ (3 LP) und die Übung „Wissenschaftliches Arbeiten“ (3 LP) zu belegen.
- (3) Im Master-Studiengang Urbanistik werden Lehrveranstaltungen angeboten, die sich inhaltlich aus den folgenden sieben Modulen zusammensetzen: 1. „Politische und ökonomische Dimensionen der räumlichen Entwicklung“; 2. „Neuere Planungspraxis im Spiegel der Forschung“; 3. „Städtebau“; 4. „Stadtsoziologie“; 5. „Städtebauliche Denkmalpflege“; 6. „Theorie und Praxis der Projektentwicklung“; 7. „Städtische Infrastruktur – kommunales Abwasser“. Aus diesen Angeboten setzen sich wechselnd das Projektmodul, die zwei Pflichtmodule und ein Wahlpflichtmodul zusammen.
- (4) Das Projektmodul wird gemeinsam von zwei der für die unter § 6 (3) genannten Fachbereiche zuständigen Professuren in wechselnder Besetzung angeboten. Die beiden kombinierten Module werden von zwei weiteren Professuren der übrigen Fachbereiche angeboten (ebenfalls in wechselnder Besetzung). Diejenigen Professuren, die im betreffenden Studienjahr weder am Projektmodul noch an einem der beiden kombinierten Pflichtmodule beteiligt sind, bieten im Wahlpflichtmodul jeweils eine Lehrveranstaltung von jeweils 3 LP an. Aus diesem Angebot haben die Studierenden eine Veranstaltung auszuwählen.
- (5) Im Masterstudiengang gibt es drei inhaltlich-strukturelle Grundformen von Modulen:
Das Projektmodul vermittelt den Studierenden Fähigkeiten, die durch Transfer das Gesamtziel der interdisziplinären Urbanistik betreffen. Es kann auch gestalterische, reflexive, technische und organisatorische Verfahrensweisen einschließen, steht in der Regel in einem handlungs-orientierten, innovativen Arbeitszusammenhang und bezieht sich grundsätzlich auf eine reale Situation. Die Pflichtmodule bieten Schlüsselqualifikationen für das wissenschaftliche Arbeiten an und helfen den Studierenden, bestimmte Inhalte im Rahmen einer thematisch eng gekoppelten Doppel-Lehrveranstaltung (i. d. R. Übung plus Vorlesung bzw. Seminar plus Vorlesung) vertiefend zu reflektieren und zu internalisieren. Dies geschieht zum einen vermittelt durch die beiden „kombinierten Module“ (jeweils 6 LP), zum anderen vermittelt durch die Pflichtmodule „Kompetenzvermittlung“ und „Wissenschaftliches Arbeiten“ (jeweils 3 LP).
Das wissenschaftliche Wahlpflichtmodul (3 LP) dient der Spezialisierung und der Vertiefung von Kompetenz in der wissenschaftlichen Praxis und vermittelt wichtige Schlüsselqualifikationen.
- (6) Die Masterarbeit findet studienbegleitend im zweiten Semester statt.

§ 7 – Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich ihrer Präsentation zusammensetzt.

§ 8 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft.

Fakultätsratsbeschluss am 10. Februar 2010

Dekan
Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt am 5. März 2010

Rektor
Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann

Eingangsprüfungsordnung gemäß § 2 Abs. 2 der Studienordnung

1. Inhalt und Ablauf der Eingangsprüfung

- (1) Die Eingangsprüfung ist erforderlich, um festzustellen, ob die Bewerber den für den Studiengang Urbanistik besonderen fachspezifischen Anforderungen eines weiteren Abschlusses genügen.
- (2) Gegenstand der Eingangsprüfung ist der Nachweis der fachspezifischen Eignung, durch eine Kombination der in Abs. 3 benannten und gewichteten Merkmale. Die fachspezifische Eignung drückt sich im Nachweis wissenschaftlicher Kompetenzen aus.
- (3) Die Bewerber erfüllen die besonderen fachspezifischen Anforderungen, wenn sie eine Gesamtpunktzahl von 61 oder mehr der 100 zu vergebenden Punkte in diesem Verfahren erreichen. Dazu werden folgende Merkmale herangezogen und anhand der genannten Punktzahlen gewichtet:
 1. Grad der Qualifikation der Zugangsvoraussetzung; erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Wichtung 30 % = maximal 30 Punkte entsprechend der nachfolgenden Staffelung):

1,0: 30 Pkt.	1,5: 20 Pkt.	2,0: 10 Pkt.	2,5: 5 Pkt.
1,1: 28 Pkt.	1,6: 18 Pkt.	2,1: 9 Pkt.	2,6: 4 Pkt.
1,2: 26 Pkt.	1,7: 16 Pkt.	2,2: 8 Pkt.	2,7: 3 Pkt.
1,3: 24 Pkt.	1,8: 14 Pkt.	2,3: 7 Pkt.	ab
1,4: 22 Pkt.	1,9: 12 Pkt.	2,4: 6 Pkt.	2,8: 2 Pkt.

Ist bei ausländischen Studienabschlüssen eine Einstufung in o.g. Notenspiegel nicht möglich, wird hilfsweise folgende Staffelung herangezogen:

A: 30 Pkt.	B: 22 Pkt.	C: 5 Pkt.
D: 2 Pkt.	E: 2 Pkt.	

2. Eingangsprüfung zu insgesamt 70 % = maximal 70 Punkte, die sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:

- Teil A: Tabellarischer Lebenslauf, ggf. Praktikums- und Arbeitszeugnisse (in Kopie) sowie ein Motivationsschreiben (maximal 1 Seite), welches Aussagen zum Berufswunsch und zur Studienmotivation enthält. (Wichtung 20 % = maximal 20 Punkte).
- Teil B: Ein Essay mit maximal 10.000 Zeichen. Hierbei soll der Bewerber sich zu einer stadtplanungs- bzw. stadtforschungsbezogenen Thematik seiner Wahl oder zum Forschungsfeld der Urbanistik insgesamt äußern und persönlich Stellung beziehen. (Wichtung 25 % = maximal 25 Punkte)
- Teil C: Ein persönliches Eingangsgespräch zum Berufsbild und zur Studienmotivation sowie zur persönlichen Berufsqualifikation des Bewerbers (Wichtung 25 % = maximal 25 Punkte)

(4) Die Eingangsprüfung hat folgenden Ablauf:

1. Bewerbungsschreiben zur Teilnahme und termingerechte formlose Anmeldung (Teil A und B)
2. Eingangsgespräch (Teil C)
3. Entscheidung und Bekanntgabe des Ergebnisses.

2. Form der Antragstellung

(1) Die Teilnahme an der Eingangsprüfung setzt eine schriftliche, formlose Anmeldung voraus.

(2) Mit dem Antrag sind einzureichen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Studien-, Praktikums- und Auslandserfahrung
2. eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses des Bachelorstudienganges Urbanistik oder eines gleichwertigen Abschlusses sowie das Diploma Supplement
3. ein Motivationsschreiben, das den Studien- und Berufswunsch begründet.
4. Dokumentation bisheriger Arbeiten, vorzugsweise der Bachelor-Abschlussarbeit.
5. eine schriftliche Erklärung über die Autorschaft der eingereichten Arbeiten (Eigenständigkeitserklärung)

(3) Die eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber bei Nichteignung nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf Antrag und eigene Kosten wieder ausgehändigt.

3. Termine und Fristen

(1) Die Termine und die Fristen für die Bewerbung und die Eingangsprüfung an der Fakultät Architektur für den Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) werden rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Die Termine zur Eingangsprüfung werden mit der Einladung bekannt gegeben.

(3) Für Sonder- und Härtefälle und nicht durch den Bewerber zu vertretende Gründe setzt die Fakultät Architektur einen Nachholtermin zur Durchführung fest.

(4) Für Bewerber, die im Ausland leben oder denen die Anreise zum Eingangsgespräch nicht zu jedem Zeitpunkt zumutbar und möglich ist, kann der Prüfungsausschuss einen Ausweichtermin oder eine alternative Regelung zur Sicherstellung der Eignung festlegen.

4. Kommissionen

(1) Die Eingangsprüfung für den Studiengang Urbanistik wird von dem Institut für Europäische Urbanistik der Fakultät Architektur vorbereitet und durchgeführt. Die notwendigen Kommissionen zur Durchführung der Eingangsprüfung werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag des Instituts für Europäische Urbanistik eingesetzt.

(2) Jede Kommission besteht aus mindestens einem Vertreter der Hochschullehrer und mindestens einem Beisitzer aus dem akademischen Mittelbau. Die Studentenschaft entsendet einen Vertreter.

(3) Die Kommission berät in nichtöffentlicher Sitzung.

(4) Nach Abschluss der Eingangsprüfung bereitet die jeweilige Kommission die festgestellten Ergebnisse zur Bestätigung für den Institutsdirektor vor.

5. Inhalt der Eingangsprüfung, Bewertungsgrundsätze

Das im Rahmen der Eingangsprüfung stattfindende persönliche Eingangsgespräch (Teil C) zwischen den einzelnen Bewerbern und der Kommission hinterfragt die vorgelegten Leistungen der Bewerber und deren Studienmotivation. Für das Gespräch sind ca. 15 Minuten pro Bewerber vorgesehen. Der Verfahrensverlauf wird protokolliert.

6. Feststellung der Eignung

- (1) Die Beurteilung der Befähigung für den Masterstudiengang Urbanistik erfolgt nach Abschluss der Eingangsprüfung.
- (2) Über das Ergebnis der Eingangsprüfung wird der Bewerber schriftlich benachrichtigt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (3) Die Feststellung der besonderen Zulassungsvoraussetzung gilt für das Zulassungsjahr in dem die Eingangsprüfung stattgefunden hat und das nachfolgende Zulassungsjahr. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

7. Niederschrift

Über den Verlauf der Eingangsprüfung ist eine Niederschrift unter Verwendung eines vorgegebenen Formblattes anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Kommission stützt.

8. Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Eingangsprüfung wird mit als "nicht geeignet" bewertet, wenn der Bewerber zu einem Termin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Eingangsprüfung ohne triftigen Grund von dem Verfahren zurücktritt. Die Entscheidung trifft die Kommission.
- (2) Der für den Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Grund muss der Kommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
- (3) Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Teilergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Bewerber das Ergebnis der Eingangsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der betreffende Teil als "nicht bestanden" bewertet.

Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan für den Masterstudiengang Urbanistik

1. SEMESTER	2. SEMESTER
P: Projektmodul (12 LP) (Semesterprojekt interdisziplinäre Forschung)	PFLICHTMODULE - K: Master-Kolloquium (3 LP) - Ü: Wissenschaftliches Arbeiten (3 LP)
PFLICHTMODULE - Ü: Kompetenzvermittlung (3 LP) - Ü/S+V: Kombiniertes Modul 1 (6 LP) - Ü/S+V: Kombiniertes Modul 2 (6 LP)	- Abschlussarbeit/Thesis (24 LP)
WAHLPFLICHTMODUL V, S oder Ü (3 LP)	
insgesamt (30 LP)	insgesamt (30 LP)

P - Projekt V - Vorlesung S - Seminar Ü - Übung K – Kolloquium

Das Projektmodul, die zwei Pflichtmodule und das Wahlpflichtmodul setzen sich aus den Inhalten nach § 6 Abs. 3 der Studienordnung zusammen.